LANDKREIS AURICH | Der Landrat

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Gesundheitswesen
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
kats@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		19.06.2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Einschränkung des Tagestourismus auf der Insel Norderney zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG[1]) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG[2]) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG[3]) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG[4]) und § 11 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus[5] folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Aufenthalt von Tagestouristen auf der Inseln Norderney ist untersagt.

   Tagestouristen sind Personen, die einen Ort, eine Region oder eine Sehenswürdigkeit für lediglich einen Tag oder auch nur stundenweise besuchen, ohne hier zu übernachten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, den 22. Juni 2020 bis einschließlich Dienstag, den 30. Juni 2020.

3. Zuwiderhandlungen sind gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar bzw. stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Beschränkung des Fährbetriebes zu den Inseln Norderney, Baltrum und Juist sowie die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zu Hygienevorschriften im Hinblick auf soziale Kontakte und die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über die Datenerfassungspflicht von Vermietern touristischer Unterkünfte angesichts der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus (Sars-CoV-2) auf dem Gebiet des Landkreises Aurich jeweils vom 20. Mai 2020 werden hiermit mit Ablauf des 21. Juni 2020 aufgehoben.

LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Begründung:
Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Aurich wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind somit erfüllt.

Zwar konnte das Infektionsgeschehen durch die vom Landkreis Aurich und das Land Niedersachsen getroffenen Maßnahmen wesentlich verlangsamt werden, dennoch besteht auf der Insel Norderney im Vergleich zu den Inseln Baltrum und Juist aufgrund der Vielzahl erwarteter Tagestouristen ein erhöhtes Risiko von Personenansammlungen zahlreicher, untereinander nicht bekannter Personen, bei denen das Corona-Virus besonders leicht übertragen und verbreitet werden kann. So wurden im Jahr 2019 rd. 290.000 Tagesgäste, mithin bis zu 4.500 Tagestouristen täglich, auf die Insel Norderney befördert. Vergleichend dazu wurden die Inseln Baltrum und Juist im gleichen Zeitraum von rd. 47.218 Tagesgästen (Baltrum) sowie 14.500 Tagesgästen (Juist) besucht. Damit wird die besondere Bedeutung der Insel Norderney als attraktives Tagesausflugsziel und die durch den Tagestourismus verstärkte Gefahr von Personenansammlungen, insbesondere auch auf den Fähren, deutlich.

Dabei besteht nicht nur die Gefahr, dass durch diese Personenansammlungen der Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden kann, sondern auch, dass mangels Bekanntheit der Personen untereinander die Fallfindung mit Absonderung von Erkrankten und engen Kontaktpersonen erschwert sein wird, wenn nicht gar unmöglich. Insbesondere existiert kein System, welches die Erfassung der Kontaktdaten von Tagestouristen sicherstellen kann. Dies vor dem Hintergrund, dass bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie die Kontaktpersonennachverfolgung einer der wesentlichen Pfeiler ist. Hinzukommt, dass die mangelnde hinreichende Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen wegen fehlender spezifischer Behandlungsmöglichkeiten und nicht unbegrenzt verfügbarer Krankenhausbehandlungsplätze. Bei einem schweren Krankheitsverlauf wäre gegebenenfalls unter großem Aufwand ein Transport mittels Boot oder Hubschrauber unter Einhaltung eines besonders strengen Hygienestandards von der Insel auf das Festland notwendig. Bei einem unkontrollierten Anstieg der Infektionszahlen auf der Insel und eine damit möglicherweise einhergehende steigende Notwendigkeit intensivmedizinischer Behandlungen wird auch aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender geeigneter Hubschrauber der schnellstmögliche Transport auf das Festland nur schwer möglich sein.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist daher verhältnismäßig. Die getroffene Maßnahme verhindert, dass durch den zusätzlichen Aufenthalt von Tagestou-

risten auf Norderney unkontrollierte Ansammlungen von Personen entstehen und eine Verbreitung des Corona-Virus verhindert wird. Die getroffene Maßnahme ist zur Erreichung der infektionsschutzrechtlichen Ziele auch erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Erforderlichkeit im vorliegenden Fall erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Denn § 11 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus lässt weitergehende als die in der Verordnung getroffenen Anordnungen durch die örtlichen Infektionsschutzbehörden nur zu, "soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen (der Verordnung) nicht widerspricht." Ohne die getroffene Maßnahme bestünde die Gefahr, dass es zu den unkontrollierten Ansammlungen von mehreren tausend untereinander nicht bekannten Personen kommt, welche die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zulässiger Weise auch weiterhin unterbinden will. Die getroffene Maßnahme stellt sich somit als widerspruchsfrei zur Verordnung und damit als zwingend erforderlich dar. In ihrer Eingriffsintensität mildere, zur Zielerreichung gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die getroffene Maßnahme ist auch zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung des Landkreises Aurich angesichts der immer noch hohen Gefahr der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus, insbesondere bei Personenansammlungen, angemessen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, den 22. Juni 2020 bis einschließlich Dienstag, den 30. Juni 2020. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Straftat nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG bzw. eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Aufhebung der unter Ziffer 5 genannten Allgemeinverfügungen erfolgt unter Berücksichtigung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zur Erreichung einer einheitlichen Rechtslage.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Meinen

[1] Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

[2] Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

[3] Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG) v. 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361),

[4] Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

[5] Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 08. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.